

STELLUNGNAHME

Zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (Stand: 26.06.2026)

Berlin, 06.08.2026

*Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.600 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit rund 319.000 Beschäftigten wurden 2023 Umsatzerlöse von über 213 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 19 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 66 Prozent, Gas 65 Prozent, Wärme 72 Prozent, Trinkwasser 88 Prozent, Abwasser 50 Prozent. Die kommunale Abfallwirtschaft hat seit 1990 rund 90 Prozent ihrer CO₂-Emissionen eingespart – damit ist sie der Hidden Champion des Klimaschutzes. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau und investieren pro Jahr über 1 Milliarde Euro. [Zahlen Daten Fakten 2025](#)
Wir halten Deutschland am Laufen – denn Zukunft wird vor Ort gemacht: Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge.
Unsere Positionen: <https://www.vku.de/vku-positionen/>*

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · info@vku.de · www.vku.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Der VKU bedankt sich für die Möglichkeit, zur geplanten Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) Stellung zu nehmen.

Positionen des VKU in Kürze

- › Der VKU begrüßt das Ansinnen der Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, Wiederverwendung und Abfallvermeidung zu stärken und die Rolle der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (ÖRE) in diesem Themenfeld klar zu definieren. Allerdings müssen verschiedene Aspekte der Wiederverwendung im Gesetzesentwurf präzisiert werden, damit für die ÖRE auch Rechtsicherheit und Planbarkeit geschaffen werden können.
- › Der VKU sieht den Vorschlag, einen Herausgateservice für Sperrmüll oder gebrauchstaugliche Gegenstände als Pflichtaufgabe der ÖRE festzulegen, kritisch und plädiert dafür, die konkrete Ausgestaltung der Sperrmüllsammlung sowie der Erfassung von gebrauchstauglichen Gegenständen den ÖRE zu überlassen.
- › Der VKU plädiert dafür, die Kennzeichnungspflichten der kommunalen Abfallbehälter mit den Vorgaben des EU-Verpackungsrechts zeitlich und inhaltlich zu synchronisieren und auch entsprechende Kennzeichnungspflichten für gewerbliche Abfallbehälter einzuführen.
- › Der VKU begrüßt die Einführung von Definitionen der Begriffe werkstoffliches Recycling und chemisches Recycling. Da die Eignung und Reife von Verfahren zum „chemischen Recycling“ je nach Einsatzstoff (Abfall) sehr unterschiedlich sind, werden jedoch zeitgleich Anforderungen an die Hochwertigkeit des „chemischen Recyclings“ erforderlich.

Stellungnahme im Einzelnen

Zu § 2 Absatz 2 Nummer 15

Es fehlt nach dem aktuellen Referentenentwurf eine Bereichsausnahme für abgeschiedenes CO₂ zum Zweck der Nutzung (CCU) in § 2 Abs. 2 Nr. 15. Damit ist weiterhin das Problem gegeben, dass CO₂ zum Zweck der Nutzung zunächst Abfall im Sinne des KrWG ist. Nach dem KSpTG ist es explizit vorgesehen, dass sowohl CO₂ zum Zweck der geologischen Speicherung als auch zur Nutzung in die CO₂-Pipelines eingespeist werden soll, siehe § 3 Nr. 6a KSpTG. Das KSpTG verbietet allerdings, dass Abfall in die Pipelines eingespeist wird, siehe § 24 Abs. 1 Nr. 4 KSpTG. Um das Problem der Einspeisung von „CCU-CO₂“ zu lösen, sollte die Bundesregierung im KrWG eine Bereichsausnahme für abgeschiedenes CO₂ zum Zweck der Nutzung schaffen. Weiter wäre es begrüßenswert, dass sich die Bundesregierung auf EU-Ebene für eine gleichlautende Bereichsausnahme in der Abfallrahmen-Richtlinie einsetzt.

VKU-Position:

Auch aus dem Rauchgas abgeschiedenes CO₂ zum Zwecke der Nutzung (CCU) sollte in § 2 Abs. 2 Nr. 15 KrWG aus dem Geltungsbereich des KrWG ausgenommen werden.

Zu § 3 Abs. 25b: Chemisches Recycling

Die Eignung von Verfahren des „chemischen Recyclings“ ist stark von den Einsatzstoffen (Abfällen) abhängig. Während außer Frage steht, dass es für bestimmte Monofractionen an Abfällen oder gemischte Abfälle derselben chemischen Gruppe (z. B. Polyolefine) geeignete Verfahren für das „chemische Recycling“ gibt, sind ausnahmslos alle existierenden Verfahren derzeit für die Verwertung z. B. gemischter Kunststoffabfälle mit heterogenen Eigenschaften aus Haushaltungen und Siedlungen (Sortierreste, SLF, heizwertreiche Fraktionen aus MBA/MPA-Anlagen usw.) ungeeignet (ausführlich siehe VKU-Positionspapier zum chemischen Recycling).

VKU-Position:

Die Einführung des Begriffes „chemisches Recycling“ in § 3 Abs 25b KrWG RefE muss durch die Einführung von Anforderungen an die Hochwertigkeit des „chemischen Recyclings“ begleitet werden, sei es im KrWG, sei es in einer Verordnung.

Zu § 6 Abs. 1 Nr. 3 KrWG-RefE

Das Verfahren R3 gemäß Anlage 2 KrWG erfasst bereits alle diese Varianten an Recyclingverfahren. Die Einfügung der Begriffe in § 6 ist deshalb überflüssig. Vielmehr müsste dann gefragt werden, weshalb „biologische Recyclingverfahren“ nicht ebenfalls definiert und aufgenommen werden. Die Einführung der Begriffe an sich im § 3 Abs. 25a, 25b unterstützt der VKU, da sie Klarheit schaffen und Voraussetzung für den Erlass von Anforderungen an die Hochwertigkeit der Verwertung sind.

VKU-Position:

Die Einfügung der Worte „insbesondere werkstoffliche und chemische Recyclingverfahren“ ist überflüssig und sollte gestrichen werden.

Zu § 7b Abs. 2: Reduktion des Siedlungsabfallaufkommens

Der Vorschlag, dass das Siedlungsabfallaufkommen bis zum Jahr 2045 im Vergleich zum Jahr 2020 um 20 % sinken soll, ist aus Sicht des VKU sehr ambitioniert, zumal das Siedlungsabfallaufkommen in den letzten Jahren sehr konstant geblieben ist. Es ist nicht ersichtlich, auf Grundlage welcher Maßnahmen eine so bedeutsame Verringerung des Siedlungsabfalls erzielt werden kann. Eine bloße Aufstellung von Zielen ohne Chance ihrer realistischen Erreichung erscheint als nicht ausreichend. Vielmehr müsste eine solche Zielsetzung z. B. stärker durch konkrete Fördermaßnahmen unterlegt werden, mit denen vermehrt Aufklärungskampagnen und Öffentlichkeitsarbeit durchgeführt werden könnten. Auch konkrete Maßnahmen wie etwa die Erhöhung des Mehrwegpfands für Glasflaschen, das Verbot von bestimmten Einwegprodukten sowie die Einbeziehung weiterer Einwegkunststoffprodukte in den Anwendungsbereich des Einwegkunststofffondsgesetzes müssten mit dem Reduktionsziel einhergehen. Die kommunale Entsorgungswirtschaft ist gerne bereit, hierzu weitere Ideen und Vorschläge einzubringen, warnt aber vor der Illusion, dass mit gesetzlichen Reduktionszielen allein schon konkrete Erfolge erreicht werden könnten.

Zu § 7b Abs. 3 Nr. 1 und 2

Wenn in Deutschland eine andere Bezugsgröße herangezogen wird, als in der EU vorgesehen ist und es vermutlich in den anderen Mitgliedstaaten auch der Fall sein wird, würde einerseits die Vergleichbarkeit statistischer Daten zwischen den Mitgliedstaaten

vermindert. Andererseits würde die Berechnung der Zielerfüllung durch Deutschland infrage gestellt.

VKU-Position:

In Übereinstimmung mit dem EU-Recht sollte als Bezugsgröße die „zwischen 2021 und 2023 im Jahresdurchschnitt erzeugte Menge an Lebensmittelabfällen“ herangezogen werden, nicht die im Jahr 2020 erzeugte Menge.

Zu § 8: Verordnungsermächtigung / Rangfolge und Hochwertigkeit der Verwertungsmaßnahmen – Phosphor-Rückgewinnung

Der VKU begrüßt den Regelungsvorschlag in § 8 Abs. 2 Satz 2 KrWG. Durch die Änderung werden auch Verwertungsverfahren erfasst, bei denen nach einer energetischen Behandlung eine stoffliche Nutzung der verbleibenden Materialien erfolgt. Dies ist insbesondere für die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zur Phosphorrückgewinnung aus Klärschlamm von Bedeutung. Da Phosphor in der Regel erst aus den bei der thermischen Klärschlammbehandlung anfallenden Aschen zurückgewonnen wird, trägt die Klarstellung zu einer sachgerechten Einordnung dieser Verwertungswege als Kaskadennutzung bei. Sie schafft damit Rechtssicherheit für die betroffenen Anlagenbetreiber und unterstützt den Hochlauf sowie die praktische Umsetzung der Phosphorrückgewinnung. Vor diesem Hintergrund ist es zudem erforderlich, zeitnah eine Übergangslösung durch eine Anpassung der Klärschlammverordnung zu schaffen. Hierzu wird auf VKU-Positionierung „Phosphor-Rückgewinnung - Nachhaltige Finanzierung des Hochlaufs“¹ verwiesen.

Zu § 20/20a allgemein

Der VKU begrüßt grundsätzlich die stärkere Förderung von Abfallvermeidung und Wiederverwendung durch das Kreislaufwirtschaftsgesetz. Daraus resultiert, dass die entsprechenden Tätigkeiten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (ÖRE) künftig eindeutig über Gebühren finanziert werden dürfen, was in der Vergangenheit häufig in Zweifel gezogen wurde. Hierzu wird angeregt, dass in der Begründung klargestellt werden sollte, dass die Wiederverwendung gebrauchstauglicher Gegenstände mit der Novelle eine hoheitliche Leistung der ÖRE darstellt, über Abfallgebühren finanziert werden darf

¹ <https://www.vku.de/vku-positionen/kommunale-wasserwirtschaft/phosphor-rueckgewinnung-nachhaltige-finanzierung-des-hochlaufs/>

und damit auch nicht steuerpflichtig sowie keine wirtschaftliche Betätigung im Sinne des Gemeindewirtschaftsrechts ist. Dies erscheint uns auch deshalb geboten, weil diesbezügliche Rechtsunsicherheiten in der Vergangenheit entsprechende Aktivitäten der ÖRE häufig ausgebremst haben.

Zu § 20 Abs. 2 Nr. 7 und § 20a Abs. 1 Nr. 2:

Heraustrageservice für Sperrmüll und gebrauchsfähige Gegenstände

Der VKU sieht eine generelle Verpflichtung der ÖRE zur Abholung von Sperrmüll oder gebrauchstauglichen Gegenständen aus Räumlichkeiten der privaten Haushalte kritisch. Eine entsprechende Verpflichtung ist aus verschiedenen Gründen nicht für alle öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger umsetzbar, insbesondere in ländlichen Regionen sind entsprechende Serviceleistungen eher unüblich.

Zum einen erfordert ein entsprechender Heraustrageservice hohe Personalressourcen, über die die meisten ÖRE nicht verfügen. Die Durchführung eines Heraustrageservice im großen Stil würde die Hausmüllentsorgung insgesamt verteuern, wenn die Kosten für den Heraustrageservice auf alle Bürger umgelegt würden. Eine 1:1-Zurechnung der Kosten auf diejenigen Bürger, die von dem Heraustrageservice Gebrauch machen, würde hingegen diesen Service so teuer machen, dass kaum jemand ihn nutzen würde. Gleichwohl müsste der ÖRE diesen Service vorhalten. Der in der Gesetzesbegründung (S. 20) ermittelte Erfüllungsaufwand von 30 Minuten pro Fall (15 min. je Mitarbeiter) scheint deutlich zu niedrig, da er die An- und Abfahrt nicht ausreichend würdigt und auch mit Blick auf Aufträge in den oberen Stockwerken im Geschosswohnungsbau zu knapp veranschlagt ist.

Des Weiteren stellen sich Probleme des Arbeitsschutzes, insb. der Lastenhandhabung, bei der Hantierung mit schweren Gegenständen gerade im mehrstöckigen Geschosswohnungsbau. Das vorhandene ÖRE-Personal ist in aller Regel nicht vergleichbar mit dem Personal von Umzugsfirmen. Des Weiteren stellten sich schon in der Vergangenheit haftungsrechtliche Fragen im Zusammenhang mit dem Herausragen von Möbeln insb. aus Wohnungen. Beschädigungen in den Wohnungen oder im Treppenhaus müssten abgesichert werden. Verschiedene Unternehmen haben einen Heraustrageservice auch deswegen in der Vergangenheit eingestellt.

Auf dieser Grundlage plädiert der VKU dafür, die konkrete Organisation der Sperrmüllabfuhr sowie der Abholung und/oder Anlieferung wiederverwendbarer Geräte dem ÖRE zu überlassen und keinen verpflichtenden Heraustrageservice vorzuschreiben.

Dies gilt sowohl mit Blick auf § 20 Abs. 2 Nr. 7 als auch auf § 20 a Abs. 1 Nr. 2. Insofern plädiert der VKU dazu, diese beiden Passagen ersatzlos zu streichen.

Vorschlag § 20 Abs. 2 Nr. 7

...Sperrmüll; die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sammeln Sperrmüll in einer Weise, welche die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling der einzelnen Bestandteile ermöglicht ~~und bieten eine Abholung aus Räumlichkeiten der privaten Haushaltungen an und~~

Vorschlag zu § 20a siehe unten (gesamter Paragraph).

Optional könnte das Gesetz vorsehen, dass die ÖRE auf in ihrem jeweiligen Gebiet tätige Dritte, insb. gemeinnützige Träger, hinweisen (analog wie bei § 2 Abs. 1 Nr. 3), die einen entsprechenden Herausstrageservice anbieten. Auch diese Pflicht müsste mit der allgemeinen Übergangsfrist ab 2033 versehen werden, die beim vorgeschlagenen Herausstrageservice nach 20 Abs. 2 Nr. 7 – wohl irrtümlich – nicht vorgesehen ist.

Zu § 20 Abs. 2 letzter Satz: Kennzeichnung

Mit Blick auf die Kennzeichnung der Abfallbehälter weist der VKU darauf hin, dass noch im Sommer 2026 erwartet wird, dass die EU-Kommission auf Grundlage der EU-Verpackungsverordnung (PPWR) einen Durchführungsrechtsakt veröffentlicht, der die EU-Mitgliedstaaten zur Nutzung eines einheitlichen Systems von Piktogrammen verpflichtet wird. Die Mitgliedstaaten haben nach Veröffentlichung dieses Akts 30 Monate Zeit, um die Abfallbehälter mit den entsprechenden Piktogrammen zu kennzeichnen. Um hier eine Einheitlichkeit im Erscheinungsbild (Bildsprache) der Kennzeichnungsvorgaben herzustellen, sollte die Novelle des KrWG die Pflicht aus § 20 Abs. 2 letzter Satz KrWG mit der Verpflichtung aus der PPWR harmonisieren und synchronisieren. D.h. die Verpflichtung aus dem KrWG sollte **zeitgleich mit** der Verpflichtung auf Grundlage der PPWR in Kraft treten und auf diese, insbesondere im Hinblick auf die zu nutzenden Symbole, Bezug nehmen.

Des Weiteren plädiert der VKU dafür, dass die Mindestanforderung der Kennzeichnung nicht in einer schriftlichen (sprachlichen) Kennzeichnung bestehen sollte, sondern vielmehr mindestens in einer Bebilderung oder symbolhaften Darstellung. Hier hätte man insbesondere auch das Problem der Auswahl der Sprachen vermieden. Schließlich zielen auch die Anforderungen nach der PPWR auf eine Bebilderung bzw. symbolhafte Darstellung ab.

Es sollte ebenfalls klargestellt werden, dass durch die Nutzung der durch EU-Recht vorgeschriebenen Piktogramme für den Bereich Verpackungen die Verpflichtungen aus § 20 Abs. 2 letzter Satz erfüllt sind, soweit es um Abfallbehälter (auch) für

Verpackungsabfälle geht. Ähnliche Piktogramme sollten dann mit Blick auf ein einheitliches Erscheinungsbild gegenüber dem Verbraucher auch für die Kennzeichnung der Behälter für Nicht-Verpackungsabfälle genutzt werden, um der Pflicht nach § 20 Abs. 2 letzter Satz gerecht zu werden. Ggf. sollte hierfür das Bundesumweltministerium einen Vorschlag entwickeln.

Vorschlag § 20 Abs. 2 letzter Satz:

30 Monate nach der [Datum Veröffentlichung des Durchführungsrechtsakts nach Artikel 13 der Verordnung (EU) 2025/40] sind die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger verpflichtet, die zur getrennten Sammlung nach Satz 1 verwendeten Abfallbehälter an der Außenfläche des Behälters gut sichtbar und mindestens mit allgemein verständlichen Piktogrammen, die die im Behälter zu sammelnden Abfallfraktionen symbolisieren, zu kennzeichnen.

Der VKU bittet das BMUKN ferner darum, die Rechtsgrundlagen dafür zu schaffen bzw. weiterzuentwickeln, dass der mit der Behälterkennzeichnung entstehende Personal- und Materialaufwand durch eine Erhöhung der Nebenentgelte der Systeme abgedeckt werden kann. Konkret sollte § 31 Abs. 2 VerpackDG dahingehend geändert werden, dass die Dualen Systemen neben der Abfallberatung auch die Behälterkennzeichnung zu bezahlen haben, soweit es um die Trennung von Verpackungsabfällen geht.

Wir regen in diesem Zusammenhang an, auch die entsprechende Kennzeichnung von Gewerbeabfallbehältern vorzuschreiben, wie dies ursprünglich in § 9a der geplanten Novelle der Gewerbeabfallverordnung vorgesehen war. Zwar ist die Novelle der Gewerbeabfallverordnung im Bundesrat vorerst gescheitert; nichtsdestotrotz wäre es ein großer Gewinn für die Abfalltrennung, auch die gewerblichen Abfälle in entsprechende Behälterkennzeichnungspflichten einzubeziehen. Eine auf § 9a fokussierte Novelle der GewAbfV, die die jetzige Novelle des KrWG flankiert und derselben Piktogrammlogik folgt, würde eine gleichlaufende Kennzeichnung von Hausmüll-, Verpackungs- und Gewerbeabfallbehältern mit sich bringen und damit ein in sich schlüssiges Gesamtkonzept darstellen.

Zu § 20a allgemein – Abgrenzung Wiederverwendung/Vorbereitung zur Wiederverwendung

Der gesamte § 20a ist dem Thema Abfallvermeidung im Sinne der Wiederverwendung von Gegenständen gewidmet. Allerdings ist in vielen Fällen aus praktischer Sicht die Wiederverwendung von Gegenständen nicht klar zu unterscheiden von der Vorbereitung zur Wiederverwendung, d.h. der zweiten Stufe der Abfallhierarchie, die schon den

Umgang mit Abfällen im rechtlichen Sinne zum Gegenstand hat. Beide Tätigkeiten haben das Ziel, dass Gegenstände entweder direkt oder als Abfälle nach der Vorbereitung zur Wiederverwendung wieder vermarktet, d.h. an Dritte abgegeben und für ihren ursprünglichen Zweck verwendet werden. Da die Unterscheidung „Wiederverwendung“ einerseits und „Vorbereitung zur Wiederverwendung“ andererseits oft rechtstheoretischer und nicht praktischer Natur ist und die Gegenstände, egal ob sie direkt wiederverwendet oder nach einer Vorbereitung zur Wiederverwendung wiederverwendet werden, sinnvollerweise ohne Unterschied gemeinsam vermarktet werden, sollte § 20a entsprechend angepasst und um Gegenstände erweitert werden, die aus der Vorbereitung zur Wiederverwendung gewonnen werden.

Des Weiteren weist der VKU darauf hin, dass derzeit gut wiederverwendbare und vermarktbare Gegenstände nicht ohne Weiteres von Sperrmüllgegenständen zu unterscheiden sind. Der VKU wäre bereit, hierfür KI-Tools zu entwickeln und regt hierfür eine gefördertes Forschungsprojekt an.

Anm.: der Gesamtvorschlag zur Änderung des § 20a befindet sich weiter unten nach der Kommentierung aller Absätze von § 20a.

Zu § 20a Allgemein – Fristen

Es wird begrüßt, dass das Kreislaufwirtschaftsgesetz den ÖRE allgemein eine Frist bis 2033 gewährt, damit sie sich flexibel auf die neuen Pflichten vorbereiten können. Vor dem Hintergrund, dass die neuen Regelungen auch Klarheit mit Blick auf die Finanzierung der Abfallvermeidung/Wiederverwendung durch Abfallgebühren schaffen, spricht sich der VKU dafür aus, dass die Pflichten **spätestens** zum 01.01.2033 erfüllt werden müssen, aber schon vorher die entsprechenden Tätigkeiten wahrgenommen und über Gebühren finanziert werden dürfen. Um dies zu gewährleisten, sollten § 20a Abs. 1-3 leicht abgeändert werden und der direkte Bezug auf die Rechtsverordnung entfallen, da diese erst 2030 erlassen werden soll.

Zu § 20a Abs. 1 Nr. 1 iVm § 20a Abs. 4 Nr. 1

Der VKU hat keine grundlegenden Einwände gegen die Verpflichtung, dass wiederverwendbare Gegenstände an den Wertstoffhöfen oder anderen von den ÖRE eingerichteten Sammelstellen abgegeben werden können. Allerdings ist die Bewertung einer Verpflichtung der ÖRE zur Annahme und Getrennthaltung entsprechender Gegenstände stark davon abhängig, welche Stoffströme diese Verpflichtung umfasst. Diese Präzisierung ist gemäß § 20a Abs. 4 einer Verordnung vorbehalten. Der VKU kann jedoch eine solche Verpflichtung zur Annahme und Getrennthaltung von

wiederverwendbaren Gegenständen nur dann akzeptieren, wenn diese nur solche Gegenstände betrifft, für die eine realistische Möglichkeit zur Vermarktung besteht und die Annahme und Getrennthaltung von gebrauchstauglichen Gegenständen insgesamt dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entspricht. Die ÖRE dürfen daher nicht dazu verpflichtet werden, alle nur theoretisch wiederverwendbaren Gegenstände auszusortieren und zur Wiederverwendung anzubieten. Dies würde – schon auf Grundlage bereits gemachter Erfahrungen – zu einem sehr hohen logistischen Aufwand ohne jeglichen ökologischen Nutzen führen, wenn Gegenstände abgesondert, zur Vermarktung etwa in Gebrauchtwarenkaufhäuser transportiert und dann mangels Absatzes dort unter Durchführung weiterer Transporte dem Recycling zugeführt werden müssten.

Insofern müssen die ÖRE vor Ort einen Entscheidungsspielraum erhalten, für welche Stoffströme sie eine Annahme zur Wiederverwendung anbieten. Hierfür könnte das bereits erwähnte KI-Tool eine Hilfestellung sein. Insofern sollten die Kriterien der Vermarktbarkeit und des verhältnismäßigen logistischen Aufwands auch als Maßgaben für die Erarbeitung der Verordnung in § 20 Abs. 4 Nr. 1 aufgenommen werden.

Des Weiteren muss auch gewährleistet bleiben, dass die ÖRE die Zugriffsrechte auf die verschiedenen Stoffströme behalten (etwa im Rahmen der Optierung im Bereich der Elektroaltgeräte und Alttextilien). Ohne entsprechende Zugriffsrechte würden die Wiederverwendungspflichten ins Leere gehen und das Risiko begründet, dass kommunale Gebrauchtwarenkaufhäuser nicht als Vollsortimenter betrieben werden können.

Zu § 20a Abs. 1 Nr. 3

Der VKU begrüßt es, dass das Gesetz die Möglichkeit vorsieht, dass die ÖRE auf digitale Angebote Dritter verweisen können und nicht unbedingt eigene digitale Wiederverwendungsangebote schaffen müssen.

Zu § 20a Abs. 3:

Der VKU bezweifelt die Praktikabilität der vorgeschlagenen neuen Verpflichtung der ÖRE, jährlich die Menge der durch sie im vorangegangenen Kalenderjahr zur Wiederverwendung angebotenen gebrauchstauglichen Gegenstände dem Umweltbundesamt zu berichten. Eine solche Berichterstattung ist höchstens dann vertretbar und praktikabel, wenn der ÖRE ein eigenes Gebrauchtwarenkauflhaus betreibt. Allerdings ist hier auch unklar, ob mit dem Wort „Menge“ die Stückzahl an Gegenständen oder Gewichte gemeint sind.

Sofern die Wiederverwendung etwa durch Tauschregale am Wertstoffhof, durch Flohmärkte oder auch durch eine Zusammenarbeit mit sozialen Trägern realisiert wird, ist eine mengengenaue Erfassung der zur Wiederverwendung angebotenen Geräte nicht praktikabel bzw. zu aufwendig. Es müssen hierbei Schätzwerte oder auch qualitative Beschreibungen ausreichen, sofern der ÖRE nicht über ein eigenes Gebrauchtwarenkauflhaus mit Warenverwaltung verfügt.

Die im Entwurf vorgeschlagene Berichtspflicht würde ferner auch nichts aussagen über den tatsächlichen Umweltutzen, da das bloße **Anbieten** von Gegenständen nicht bedeutet, dass die Gegenstände auch tatsächlich abgesetzt, d.h. wirklich der Wiederverwendung zugeführt wurden. Insofern müssen die tatsächlich der Wiederverwendung zugeführten, d.h. an Dritte verkauften oder verschenkten, Gegenstände angegeben werden.

Änderungsvorschlag

§ 20 a: Pflichten zur Abfallvermeidung **und Vorbereitung zur Wiederverwendung** der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger

(1) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind verpflichtet, **spätestens ab dem 1. Januar 2033** in ihrem Gebiet

1. an den Wertstoffhöfen oder anderen geeigneten Stellen Annahmestellen für noch gebrauchstaugliche Gegenstände einzurichten ~~gemäß der Rechtsverordnung nach Absatz 4 Nummer 1 einzurichten.~~ **Dies umfasst auch Abfälle, die einer Vorbereitung zur Wiederverwendung zugeführt werden.**

~~2. eine Abholung noch gebrauchstauglicher Gegenstände gemäß der Rechtsverordnung nach Absatz 4 Nummer 1 aus Räumlichkeiten der privaten Haushaltungen auch in Verbindung mit einer Abholung von Sperrmüll nach § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 anzubieten und~~

2. ein digitales Angebot zu schaffen oder auf ein bestehendes digitales Angebot auf ihrer jeweiligen Internetseite hinzuweisen, dass den privaten Haushaltungen das Anbieten noch gebrauchstauglicher Gegenstände ~~gemäß der Rechtsverordnung nach Absatz 4 Nummer 1 zur Wiederverwendung~~ ermöglicht.

(2) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind verpflichtet, die nach Absatz 1 Nummer 1 angenommenen ~~und nach Nummer 2 zur Abholung angebotenen~~ gebrauchstauglichen Gegenstände getrennt von den angefallenen und überlassenen Abfällen zu halten **und gemeinsam mit den durch eine Vorbereitung zur Wiederverwendung gewonnenen Gegenständen** zur Wiederverwendung anzubieten.

(3) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind verpflichtet, ab dem 1. Januar 2034 jährlich die ~~Menge~~ **Stückzahl oder das Gewicht** der durch sie im vorangegangenen Kalenderjahr zur Wiederverwendung angebotenen ~~der Wiederverwendung zugeführten~~ gebrauchstauglichen Gegenstände dem Umweltbundesamt zu berichten. **Dies umfasst auch Abfälle, die zur Wiederverwendung vorbereitet wurden. Die Stückzahl oder das Gewicht können geschätzt werden, wenn eine genaue Ermittlung von Stückzahl oder Menge mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.**

(4) Die Bundesregierung legt die Einzelheiten der Pflichten nach § 20a Abs. 1, 2 und 3 in einer Rechtsverordnung nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 68) mit Zustimmung des Bundesrates bis zum 31. Dezember 2030 fest. Mindestens in der Rechtsverordnung zu regeln ist,

1. welche Arten von gebrauchstauglichen Gegenständen **und Abfällen zur Vorbereitung zur Wiederverwendung mindestens grundsätzlich** von den Verpflichtungen nach Absatz 1 bis 3 erfasst sind; **hierbei ist den Kriterien der Vermarktbarkeit der Gegenstände und eines verhältnismäßigen logistischen Aufwands Rechnung zu tragen und den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern ein Beurteilungsspielraum einzuräumen,**
2. wie die Annahme nach Absatz 1 Nummer 1 zu erfolgen hat und wie viele Annahmestellen gemessen an der Einwohnerzahl mindestens einzurichten sind,
- ~~3. wie die Abholung nach Absatz 1 Nummer 2 zu erfolgen hat und wie diese mit der Sperrmüllsammlung nach § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 abgestimmt wird,~~
3. welche Anforderungen das digitale Angebot und der Hinweis auf ein digitales Angebot nach Absatz 1 Nummer 3 zu erfüllen hat,
4. wie das Anbieten nach Absatz 2 zu erfolgen hat und welche Ziele für die Wiederverwendung gelten sowie
5. welches Berichtsformat für die Berichterstattung nach Absatz 3 gilt.

Weitere Themen im Rahmen der Wiederverwendung/Vorbereitung zur Wiederverwendung

In der Praxis wird die Durchführung der Wiederverwendung/Vorbereitung der Wiederverwendung durch die ÖRE dadurch gehemmt, dass Fragen der Haftung etwa für Mangelfolgeschäden bei abgesetzten wiederverwendeten Produkten nicht klar geregelt sind und erhebliche Schadensersatzansprüche drohen können. Damit zusammen hängt die Frage, in welcher Tiefe die ÖRE Funktions- bzw. Sicherheitsprüfungen bei den betreffenden Gegenständen durchführen müssen. Der VKU regt an, dass ÖRE beim Vertrieb von Produkten im Rahmen der Wiederverwendung/Vorbereitung zur

Wiederverwendung von der Haftung jedenfalls für Mangelfolgeschäden freigestellt werden.

Des Weiteren regt der VKU an, dass ÖRE, die entsprechende Wiederverwendungen/Vorbereitung zur Wiederverwendung durchführen, eine erleichterte Zertifizierung als Erstbehandlungsanlage zur Vorbereitung zur Wiederverwendung erhalten bzw. von der Zertifizierungspflicht insbesondere nach § 21 ElektroG vollständig freigestellt werden.

Zu § 46 Abs. 3 Satz 2 Nummer 3: Abfallberatungspflicht – Kosmetik- und Hygieneartikel

Vor dem Hintergrund der praktischen Erfahrungen in der kommunalen Abwasserwirtschaft und der stetig wachsenden Vielfalt angebotener Pflege-, Kosmetik- und Hygieneprodukte erscheint eine weiter gefasste Regelung sachgerecht. Die Verwendung des Oberbegriffs „Kosmetik- und Hygieneartikel“ ermöglicht eine umfassendere Erfassung relevanter Produkte. Ergänzend können Produktgruppen beispielhaft aufgeführt werden, deren Eintrag in die Kanalisation aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für die Funktionsfähigkeit und den ordnungsgemäßen Betrieb von Abwasseranlagen möglichst zu minimieren ist.

Vorschlag: § 46 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3

Im Rahmen der Beratung über die Abfallverwertung ist insbesondere auf die Pflicht zur getrennten Sammlung von Abfällen und die Rücknahmepflichten hinzuweisen. Die Beratung umfasst auch [...]

3. die Information über die Auswirkungen einer nicht ordnungsgemäßen Verwertung und Beseitigung von Abfällen auf Abwasseranlagen, insbesondere verursacht **durch Kosmetik- und Hygieneartikel darunter Feuchttücher, Hygieneeinlagen wie Binden, sowie durch Tampons und Tampon-Applikatoren.**

Sonstiges

Der VKU regt an, im Rahmen der Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes § 17 Abs. 2 S. 2 dahingehend zu präzisieren, dass die gewerbliche Sammlung von Elektroaltgeräten explizit ausgeschlossen wird. Der unzulässige Zugriff auf Elektroaltgeräte im Rahmen gewerblicher Schrottsammlungen fördert illegale Entsorgungspraktiken insbesondere außerhalb der EU und ist eine wesentliche Ursache für die Verfehlung der Sammelquote für Elektroaltgeräte in Deutschland.